

Dieses VRG 018/2024 ist ebenfalls deutlich angreifbar. Es kombiniert mehrere klassische Konfliktfelder:

- * hohe Umweltkonfliktlage,
- * Vogelzugdichte A/B,
- * Vogelrastgebiete Stufe 2 und 3,
- * landschaftlicher Kernbereich Stufe 3 bis 4,
- * Bodendenkmale inklusive Hügelgrab,
- * Wasserschutzgebiet,
- * geschützte Biotope,
- * Hochspannungs- und Ferngasleitung,
- * sowie ausdrücklich:
„erhebliche Beeinträchtigung nicht vollständig vermeidbar“.

Gerade die Kombination aus:

- * hochwertiger Kulturlandschaft,
- * Vogelzug,
- * technischer Vorbelastung/Infrastruktur,
- * und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen

liefert starke Ansatzpunkte.



Juristisch belastbare Einwendungen gegen VRG 018/2024

Einwendungen gegen VRG 018/2024 (Bergen auf Rügen / Parchtitz / Kluis)

Gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes VRG 018/2024 bestehen erhebliche fachliche und rechtliche Bedenken.

1. Konflikte mit Vogelzug- und Rastgebieten

Die Planunterlagen bestätigen, dass das Gebiet:

- * teilweise innerhalb von Vogelrastgebieten der Stufen 2 und 3 liegt,
- * sowie im Bereich des Vogelzuges mit Dichte A/B.

Damit liegt eine erhebliche avifaunistische Konfliktlage vor.

Die geplante Errichtung weiterer großdimensionierter Windenergieanlagen innerhalb eines sensiblen Vogelzug- und Rastbereiches erscheint naturschutzfachlich problematisch.

Gerade die offene Landschaftsstruktur Rügens verstärkt die Konflikte mit Zug-, Rast-, Wasser- und Greifvögeln erheblich.

2. Nicht vollständig vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Besonders kritisch ist die ausdrückliche Feststellung der Umweltprüfung:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier nicht vollständig vermeidbar.“

Damit dokumentieren die Unterlagen selbst fortbestehende erhebliche Umweltkonflikte.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ausweisung eines Vorranggebietes trotz prognostizierter erheblicher und nicht vollständig vermeidbarer Beeinträchtigungen noch den Anforderungen einer fehlerfreien planerischen Abwägung genügt.

3. Konflikte mit hochwertiger Kulturlandschaft und Landschaftsbild

Die Unterlagen stufen das Gebiet als:

„landschaftlicher Kernbereich Stufe 3 bis 4“

ein.

Damit handelt es sich um einen besonders hochwertigen und empfindlichen Landschaftsraum.

Die Errichtung großtechnischer Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen technischen Überprägung der offenen Kulturlandschaft und beeinträchtigt das Landschaftserleben nachhaltig.

4. Konflikte mit Denkmal- und Bodenschutz

Im Gebiet befinden sich:

- * mehrere Bodendenkmale,
- * darunter ausdrücklich ein „unverrückbares Bodendenkmal (Hügelgrab)“.

Dies dokumentiert die kulturhistorische Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes.

Großdimensionierte Windenergieanlagen beeinträchtigen nicht nur mögliche archäologische Substanz, sondern auch den historischen Wirkungs- und Landschaftsraum der Denkmale erheblich.

5. Konflikte mit Wasser- und Biotopschutz

Die Unterlagen benennen:

- * Wasserschutzgebiet Zone III,
- * gesetzlich geschützte Biotop,
- * naturnahe Sumpf- und Röhrichtbereiche,
- * Kleingewässer,
- * sowie empfindliche Landschaftsstrukturen.

Die vorgesehenen Eingriffe durch Fundamentierungen, Kranstellflächen, Zuwegungen und Bodenverdichtungen stehen hierzu in einem erheblichen Konflikt.

6. Zusätzliche technische Vorbelastung des Landschaftsraumes

Das Gebiet ist bereits durch:

- * Hochspannungsleitung,
- * Ferngasleitung,
- * sowie weitere technische Infrastruktur

vorbelastet.

Die zusätzliche Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen verstärkt die technische Überprägung des Landschaftsraumes erheblich.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die kumulative Gesamtbelastung ausreichend berücksichtigt wurde.

7. Zweifel an der Geeignetheit des Standortes

Die Kombination aus:

- * Vogelzugdichte A/B,
- * Vogelrastgebieten,
- * hochwertigem Landschaftsraum,
- * Bodendenkmalen,
- * Wasserschutzbelangen,
- * technischer Vorbelastung,
- * sowie nicht vollständig vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

spricht gegen die Geeignetheit des Standortes als weiteres Vorranggebiet für Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund fordere ich, von der Ausweisung des VRG 018/2024 Abstand zu nehmen.



Hier ist besonders stark:

- * „landschaftlicher Kernbereich Stufe 3 bis 4“
- * „nicht vollständig vermeidbar“
- * sowie das Hügelgrab.

Das sind in Regionalplanverfahren durchaus gewichtige Abwägungsbelange.